

Hygienemaßnahmen an der LVR-Max-Ernst-Schule

Stand: Februar 2022

Thema	Maßnahme
AHA + Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten: Beachtung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m zu JEDER Zeit innerhalb UND außerhalb des Schulgebäudes • Regelmäßiges Stoßlüften in den Klassen (mindestens in der Mitte jeder Stunde und am Ende) • Innerhalb der Klassen sind die Abstandsregelungen aufgehoben • Maskenpflicht (s. unten §2 der Coronabetreuungsverordnung)
Maskenpflicht in Innenräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Schulgebäudes gilt eine medizinische Maskenpflicht. Dies gilt auch für die Schüler*innen im Unterricht, sobald sie ihren Sitzplatz verlassen. Haben die Schüler*innen ihren Sitzplatz erreicht, dürfen sie ihre Maske abnehmen. Die Kinder dürfen Stoffmasken tragen, wenn die medizinischen nicht passen. • Jede/r Schüler/in bringt selbst seinen eigenen, medizinischen Mundnasenschutz mit. • Das Personal bekommt medizinische Masken aus Landesmitteln. <p>Schüler*innen (Pflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgängig, sobald sie ihren Sitzplatz verlassen bei Nichtgebrauch in mitgebrachtem Plastikbeutel in der Schultasche lagern - Um ein Attest werden die Sorgeberechtigten gebeten, sofern das Kind keine Maske beim Verlassen des Sitzplatzes tragen kann. Gleiches gilt für die Schülerbeförderung. <p>Lehrpersonen (Pflicht): - durchgängig mit pädagogischer Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die verantwortliche Lehrperson entscheidet, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, darf die Maske abgenommen werden. • In diesem Fall soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. • Sollte dieser Abstand nicht gewährleistet sein, darf die Maske nicht abgenommen werden. Dies gilt für alle Erwachsenen im Klassenzimmer. • Außerhalb des Schulgebäudes ist die Maskenpflicht aufgehoben.
Handhygiene und Desinfektion von Kontaktflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst KEINE Berührungen im eigenen Gesicht, um Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen • Nies- und Hustenetikette: In die Armbeuge niesen bzw. husten! • Waschbecken in Klassenräumen und Toiletten sind mit Seifenspendern, Papiertüchern und Abfallkörben bestückt.

	<p>Wann waschen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ankunft in der Schule, noch bevor man sich an den Platz Setzt, - nach jedem Toilettengang - nach der Pause / vor dem Frühstück! - vor und nach dem Sportunterricht <p>Wo?</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Toilettenraum bzw. Klassenraum <p>Wie?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser an, Seife nehmen 2. Hände mit Seife gründlich waschen 3. Wasserhähne immer mit einem extra Papierhandtuch schließen! 4. Hände fertig trocknen mit Papierhandtüchern. <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion von Kontaktflächen • FM-Anlage kann desinfiziert werden! • Die Hausmeister überprüfen regelmäßig die Verfügbarkeit. • Beschaffungen von Hygieneartikel erfolgt über die Leitung der Pflege (Desinfektionsmitteln, Masken etc.) • Beschaffungen von Handseife, Papiertüchern erfolgt über Frau Preiß.
<p>Dokumentation Sitzplätze</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Dokumentation von Sitzplätzen an der MES nur in Einzelfällen • Da ab September 21 eine Kontaktverfolgung grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Schülerschaft der MES) gilt, entfällt die Dokumentationspflicht • In vielen Fällen ist es für die Anordnung von Quarantäne-Maßnahmen wichtig, die Sitzordnung einer Lerngruppe zu rekonstruieren. Wichtig ist die Bildung fester Lerngruppen, die nicht permanent wechseln!
<p>Unterrichtsfächer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Stundentafel • Keine Vermischung von AGs • Keine Bildung wechselnder Lerngruppen, deren Besetzung nicht rückverfolgbar ist.
<p>Unterrichtswege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kein Wechsel in festen Lerngruppen! • Türen bleiben geöffnet, um möglichst wenige Türklinken anfassen zu müssen • Achten auf die Einhaltung der 1,5 m, möglichst keine Berührungen! • Einbahnstraßensystem: Flure / Treppen • Bodenmarkierungen beachten
<p>Pausen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Maskenpflicht auf den Schulhöfen. • Keine versetzten Pausen mehr
<p>Sportunterricht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht findet nach Möglichkeit im Freien statt. • Im Fall einer Hallennutzung sind die Masken nur bei hoher Anstrengung abzunehmen. • Eine Mischung von mehr als 2 Lerngruppen ist zu vermeiden. • Nur die Lerngruppen dürfen zusammen in die Turnhalle, wenn dies explizit im Stundenplan vorgesehen ist.

<p>Testpflicht für Schüler*innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle nicht immunisierten Schüler*innen gilt eine zweimalige Testpflicht pro Woche (Lolli-Test). Diese wird durch die Schule erfüllt. • Seit Dezember 2021 informiert das Labor die Eltern auf direktem Weg per SMS über das Testergebnis. Die Klassenlehrerin erhält ebenso eine SMS für ihre Klasse. Die Schulleitung erhält alle Testergebnisse per E-Mail.
<p>Nachweispflicht für immunisiertes Personal</p> <p>Testpflicht und Nachweispflicht für nicht immunisiertes Personal</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regelung seit Mittwoch, 24.11.2021 (s. Mail der Schulleitung und der Schulmail vom 23.11. und 24.11.2021 und digitales Blatt!) • Impfnachweis einmalig vorlegen (bei Schulleitung bzw. bei beauftragter Person pro Stufe) • Beschäftigte dürfen die Schule nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und eine entsprechende Testbescheinigung mitführen. Dies gilt im Schulbereich für alle Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen (einschließlich außerschulisches Personal: Internat, I-Helfer*innen, FSJ, BFD, Praktikant*innen). • Das Betreten der Schule durch nicht immunisierte Beschäftigte, die noch keine Testbescheinigung haben, ist zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests jedoch ausdrücklich erlaubt. • Aufgrund der auf 24 Stunden begrenzten Gültigkeit der Testnachweise für einen Antigen-Selbsttest müssen nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige, nicht immunisierte Beschäftigte, die sich täglich in der Schule aufhalten, auch täglich getestet werden. • Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden. • Die tägliche Testung nicht immunisierter Personen muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden. • Die aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein. • Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis der Schulleitung vorzulegen. • Der Schulleitung kommt dabei die Verpflichtung zu, die Impf-, Genesungs- oder Testnachweise zu überprüfen, wobei die Testnachweise der nicht immunisierten Personen täglich zu überprüfen sind. • <u>Ab Mittwoch, 24.11.2021</u> gilt eine Nachweispflicht (<u>Montag bis Freitag</u>). • Ansonsten Ausschluss vom Aufenthalt im Schulgebäude bei Verweigerung von Maske oder Test • Nicht immunisierte Personen betreten die Schule nach einem negativen Schnelltest. 20 Minuten dafür einplanen vor Unterrichtsbeginn bzw. vor einem Termin. • Die Dokumentation der Überprüfung von Testungen für immunisierte und nicht immunisierte Personen ist einzuhalten. Siehe Bogen vom 23.11.2021 an die beauftragten Personen.

Besucher*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher*innen müssen einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen (nicht älter als 24 Stunden). • Eltern betreten das Schulgelände nur nach Anmeldung und Vorlage eines negativen Testnachweises. • Die Dokumentation aller Besucher*innen wird im Sekretariat 4 Wochen lang aufgehoben. • Auf die Wocheninfo-Tafel Namen der Besucher*in notieren. • Schüler*innen werden nicht vom Klassenraum abgeholt bzw. zum Klassenraum von Erwachsenen gebracht. • Information der Schulleitung über jede/n Besucher/in
Lehrerzimmer und Konferenzräume (Turnhalle)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 m einhalten • Kein Essen und Trinken im Lehrerzimmer bzw. in der Turnhalle • Keine Feiern im Schulgebäude
Was tun bei Erkältungssymptomen?	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innen mit Erkältungserscheinungen dürfen nicht in die Schule kommen! • Schüler*innen mit Schnupfen sollen 24 Stunden zu Hause beobachtet werden und erst danach, wenn weitere Symptome ausbleiben, wieder zur Schule geschickt werden.
Quarantänemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Quarantäne in der Regel nur für unmittelbar infizierte Personen • Erhält das Gesundheitsamt von der Schule keine gegenteiligen Hinweise auf besondere Umstände, ist keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen. • Wichtig ist, dass in den Fällen, in denen in der Schule Ausnahmen insbesondere von der Pflicht zur Maskentragung bestehen (z.B. Sportunterricht, pädagogische Gründe (Ablese Mundbild), diese Ausnahmen klar dokumentiert sind und die sonstigen Regeln (z.B. Abstand) so weit wie möglich eingehalten werden. (s. digitales Blatt! Welche Informationen benötigt das Gesundheitsamt?) • Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Klassenverbänden gilt nur noch in besonderen Ausnahmefällen, wo beispielsweise keine Maske getragen wurde. • Erhalten die zuständigen Behörden keine gegenteiligen Hinweise durch die Schule, ist auch in diesen Fällen keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen. • Keine Quarantäne für vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome! • Anordnung von Quarantäne nur durch das Gesundheitsamt
Beendigung der Quarantänemaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Quarantäne von Schüler*innen kann durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder in einem Testzentrum.

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen.• Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden.• Bei einem negativen Testergebnis nimmt der/die <u>Schüler*in</u> sofort wieder am Unterricht teil.• Diese Regelung gilt <u>nicht für Lehrkräfte</u> und sonstiges schulisches Personal.• Schüler*innen, die sich gegenwärtig in einer Quarantäne befinden, können sich frühestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test freitesten. |
|--|---|

Alle in der Schule tätigen Personen nehmen die oben genannten Hygienemaßnahmen zur Kenntnis und befolgen diese.